

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 3 - Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 3 - Wasserrecht, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Betreff:

Gemeinde ARRIACH;
Hochwasserschutzprojekt Arriachbach –
Detailprojekt Plaikengraben, Maßnahmen
Plaikengraben, Runse Ebenbauer und
Laastädterbach;
wasserrechtliches Verfahren

Datum	11.03.2026
Zahl	VL-HWS -4367/2026-9

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050 536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Wildbach- und Lawinenverbauung Villach, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost in 9500 Villach, Meister Friedrich Straße 2 hat unter Vorlage von Projektunterlagen namens der Gemeinde Arriach in 9543 Arriach 43 mit Eingabe vom 07.01.2026, ha. eingelangt am 12.01.2026, um die wasserrechtliche Bewilligung des Hochwasserschutzprojektes Arriachbach – Detailprojekt Plaikengraben auf Grundstücken in der KG 75403 Arriach und KG 75425 Laastadt angesucht hat.

Vorgesehen ist, zum Schutz des Siedlungsraumes entlang des Plaikengrabens sowie der Runse Ebenbauer (Zubringer zum Hundsdorferbach) vor den Auswirkungen eines Bemessungsereignisses eine dem Stand der Technik entsprechende Verbauungskette zu errichten.

Am **Plaikengraben** sind die Errichtung einer Geschiebefiltersperre mit Vorfeldsicherung in Beton, die Errichtung von 86 Grundschnellen in Beton sowie die Sanierung/Adaptierung von ca. 1.105 lfm beidufriger Uferdeckwerke in Grobsteinschlichtung geplant.

An der **Runse Ebenbauer** sollen 120 lfm Uferdeckwerk beidufrig in Grobsteinschlichtung sowie eine Brücke in Beton und ein Stahlschirm errichtet werden.

Am **Laastädterbach** ist die Errichtung von 3 doppelwandigen Steinkästen in Holzbauweise mit Kolkschutz in Grobsteinschlichtung vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Amtsgebäude der Gemeinde Arriach (Sitzungssaal)

Datum: Montag, den 13. April 2026

Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *10. April 2026* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Marion Druml